

Richtlinien über die Übernahme der Bestattungskosten mittelloser Personen gültig ab 10. September 2024

Gestützt auf Art. 2 des Bestattungs- und Friedhofreglement vom 10. September 2024 erlässt der Gemeinderat folgende Richtlinien:

- Sind keine nahen Angehörigen vorhanden oder mit einem verhältnismässigen Aufwand auffindbar, organisiert die Gemeinde in Zusammenarbeit mit einem Bestattungsunternehmen eine würdevolle Bestattung.
- Sofern die Angehörigen die Übernahme der Bestattungskosten durch die Gemeinde verlangen, haben sie dies mittels Gesuchformular zu beantragen. Dem Gesuch muss zwingend eine Bestätigung des Friedensgerichts über die Ausschlagung des Erbes beigefügt sein.
- In den vorgängig erwähnten Fällen organisiert die Gemeinde in Zusammenarbeit mit einem Bestattungsunternehmen eine unentgeltliche Bestattung. Diese umfasst:
 - einen einfachen Holzsarg sowie die erforderliche Sarginnenausstattung (Sicherheits-hülle, Verkleidung, Kopfkissen und Abdeckstoff sowie Kleinmaterial zur Einbettung und Aufbahrung der verstorbenen Person);
 - die notwendige Überführung (Sterbeort, Aufbahrung, Kremation, Friedhof);
 - die Kremation und Einäscherung in einer Leihurne des Bestattungsinstituts;
 - die Bestattung im Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Chännelmatte;
 - die Erledigung von zwingend notwendigen administrativen Arbeiten;
 - Gravur.
- Von der Kostenübernahme ausgeschlossen sind:
 - Trauerzirkulare und Todesanzeigen;
 - Abdankungsfeier und Sterbegebet;
 - Blumen oder anderer Schmuck;
 - weitere von Drittpersonen in Auftrag gegebene Leistungen (z.B. Betreuung von Drittpersonen durch das Bestattungsunternehmen, Spezialanfertigungen für einen Sarg).
- Über weitere Kostenübernahmen entscheidet der Gemeinderat.
- Der Maximalbetrag für die Übernahme beträgt pro Bestattung CHF 3'600.00.
- Die verstorbene Person wird durch ein von der Gemeinde beauftragtes Bestattungsunternehmen abgeholt und zur Kremation überführt. Die Asche wird in einer Leihurne transportiert und anschliessend durch das Werkhofpersonal im Gemeinschaftsgrab des Friedhofs Chännelmatte beigesetzt.



- Auf Wunsch können Angehörige bei der Beisetzung anwesend sein. Durch die Gemeinde wird keine Zeremonie organisiert.
- Sofern durch falsche Angaben oder Unterschlagung von Tatsachen Leistungen der Gemeinde erwirkt werden, sind die Gesuchstellenden zur Rückerstattung verpflichtet.
- Im Falle einer Kostenübernahme durch die Gemeinde sind die erbrachten Leistungen der Gemeinde im Konkursverfahren als Forderung einzureichen.

Erlassen durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 2. September 2024.

NAMENS DES GEMEINDERATES DÜDINGEN

sig.

Urs Hauswirth
Gemeindeammann

sig.

Eliane Waeber
Gemeindeschreiberin

